presserat

Trennung von Text und Anzeigen/Schmähung

Ein Volontär einer Lokalzeitung berichtet über die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen einem Versicherungsmakler und einer Versicherungsgesellschaft und das daraus resultierende Urteil, das dem Geschäftsmann wegen Verstoßes gegen das Gesetz wider den unlauteren Wettbewerb Schadenersatz auferlegt. Der Betroffene reagiert mit einem Namensartikel in einer lokalen Wochenzeitung, die in einem Verlag erscheint, dessen alleinige Geschäftsführerin seine Ehefrau ist. Unter der Überschrift »Hetzer - Neider - Rufmörder« verbindet er Rechtfertigung seines Tuns mit Werbung für sein Unternehmen und Beschimpfungen des Autors des Gerichtsberichts, die in der Formulierung gipfeln: »... mit Sicherheit hätte ... das Zeug dazu, eine Abhandlung über familiäre Alkoholprobleme zu schreiben ... «. (1986)

Der Deutsche Presserat sieht in der Veröffentlichung Verstöße gegen Ziffer 7 und 8 des Pressekodex und spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Redaktion hat das Gebot einer klaren Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu gewerblichen Zwecken missachtet und dem Versicherungsmakler Gelegenheit gegeben, in einer Veröffentlichung an mehreren Stellen in unverblümter Weise werbend auf seine Versicherungsgeschäfte hinzuweisen. Die in dem Beitrag enthaltenen Angriffe auf den namentlich genannten Volontär hält der Presserat für eine persönliche Schmähung, die die Grenzen des Vertretbaren weit überschreitet. Der Hinweis auf familiäre Alkoholprobleme ruft beim Leser Rückschlüsse auf eventuelle Alkoholprobleme in der Familie des Genannten hervor und bezieht unbeteiligte Dritte in die Schmähung mit ein. (B 67/86)

Aktenzeichen:B 67/86
Veröffentlicht am: 01.01.1986
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: öffentliche Rüge